

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/08 S

L 23 B 130/08 SO ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 1142/08 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k**
und die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme von Stromkosten. Das Sozialgericht Berlin hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 29. April 2008 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde mit Beschluss vom 26. Juni 2008 zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Anhörungsrüge des Antragstellers hat das LSG mit Beschluss vom 16. Juli 2008 zurückgewiesen und seine Gegenvorstellung als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 27. Juli 2008, das am 19. August 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, "außerordentliche Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 16. Juli 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 und § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

